

E m p f e h l u n g e n d e s K i r c h e n r a t e s

vom 9. Februar 1988 (KS88/1)

betreffend

T r a u u n g s p r a x i s

Artikel 54 Abs. 3 der Kirchenordnung lautet: „Die Pfarrer sind nicht dazu verpflichtet, Trauungen in Kirchen ausserhalb ihrer Gemeinde oder Trauungen von auswärts wohnenden Brautleuten vorzunehmen.“ Unbestritten an dieser Bestimmung ist der zweite Punkt, wonach Pfarrer, die an einem für Trauungen oft ausgesuchten Ort mit schöner „Traukirche“ tätig sind, nicht verpflichtet werden können, sämtliche Trauungen auswärtiger Brautleute vorzunehmen.

Problematischer ist der erste Punkt: „Kirchen ausserhalb ihrer Gemeinde“, was offensichtlich enger oder weiter ausgelegt werden kann. Der Sinn der Bestimmung ist der, dass die Trauung nicht nur ein privater Anlass sein, sondern den Charakter eines öffentlichen Gottesdienstes haben und in der Regel in der eigenen Kirchgemeinde stattfinden soll. Ferner hält die Kirchenordnung ausdrücklich fest, dass ein Pfarrer nicht verpflichtet ist, eine Trauung in einer weit entfernten Kirche zu halten und damit eine unzumutbar lange Anreise auf sich zu nehmen. Eine genaue Abgrenzung dessen, was noch zumutbar ist und was nicht, lässt sich natürlich nicht vornehmen. Aus seelsorgerlichen Gründen ist aber doch eher eine weite Auslegung des Paragraphen angezeigt, auch wenn die Brautpaare wegen der Traukirche manchmal Wünsche haben, die sich nicht mit den Vorstellungen des Pfarrers decken. Wenn aber einem Wunsch bei aller Grosszügigkeit nicht stattgegeben werden kann, ist es natürlich nicht angängig, die Brautleute selber einen Pfarrer suchen zu lassen oder sie an den Kantonshelfer zu verweisen.

Der Kirchenrat ist der Ansicht, es dürfte in solchen Fällen selbstverständliche Pflicht des Gemeindepfarrers sein, mit den Brautleuten in gegenseitigem Einvernehmen eine Lösung zu finden und nötigenfalls einen Stellvertreter zu vermitteln.